

Bilanzgesetz 2026

Änderungen Einkommenssteuer IRPEF

Die mittlere Einkommensstufe von 28.000 bis 50.000 Euro wird von 35 auf 33 Prozent gesenkt. Diese Einkommensstufen und Steuersätze gestalten sich ab 01.01.2026 damit wie folgt:

<i>Steuergrundlage in Euro</i>	<i>Prozentsatz</i>
bis 28.000	23 %
von 28.000 bis 50.000	33 %
ab 5.000	43 %

Dies führt zu einem Steuervorteil von bis zu 440 Euro. Dieser soll ab einer Einkommensgrenze von 200.000 Euro gedeckelt werden, wobei die absetzbaren Spesen zusätzlich um 440 Euro vermindert werden.

Lohnerhöhungen durch Kollektivverträge, Produktivitätsprämien, Aufschläge Feiertags,- Schicht und Nachtarbeit

Beschränkt auf das Jahr 2026 wird eine Pauschalsteuer in Höhe von 5 Prozent auf die kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen im Privatsektor vorgesehen, die in den Jahren 2024, 2025 und 2026 abgeschlossen worden sind. Diese Begünstigung steht nur bei einem Arbeitseinkommen von bis zu 33.000 Euro im Jahr 2025 zu.

Auf Ergebnisprämien bis zu 3.000 Euro pro Jahr kann eine Ersatzsteuer von 5 Prozent angewendet werden, wenn diese in Zusammenhang mit einer Erhöhung der Produktivität, Ertragsfähigkeit, Qualität, Effizienz und Innovation des Unternehmens ausbezahlt werden. Notwendig dafür ist ein Betriebsabkommen. Das Arbeitseinkommen darf 80.000 Euro nicht überschreiten.

Für die Jahre 2026 und 2027 soll diese Regelung noch attraktiver gestaltet werden, und zwar indem die Höhe der Ersatzsteuer von 5 auf 1 Prozent gesenkt und die Höhe der steuerbegünstigten Prämie auf von 3.000 auf 5.000 Euro erhöht wird.

Die Zulagen für Nachtarbeit, Arbeit an Feiertagen oder Ruhetagen sowie Schichtarbeit und zusätzliche damit zusammenhängende Lohnelemente werden pauschal mit 15 Prozent besteuert, und zwar bis zu einer Obergrenze von 1.500,00 Euro/Jahr. Das Arbeitseinkommen darf dafür nicht über 40.000 Euro liegen. Für den Tourismus gibt es spezielle Regelungen.

	<i>Einkommensgrenze</i>	<i>Ersatzsteuer</i>
Lohnerhöhungen 2024-25-26	33.000 Euro	5 %
Produktivitätsprämien 26-27	80.000 Euro – Prämie 5.000 Euro	1 %
Zuschläge Feiertags- Nacht- und Schichtarbeit	40.000 Euro	15 %

Essensgutscheine

Die Freigrenze für elektronische Essensgutscheine wird von 8 auf 10 Euro erhöht.

Steuerbefreiung für Besitz- und Bodenertrag

Die Steuerbefreiung für Besitz- und Bodenertrag für bauernversicherte Selbstbebauer und landwirtschaftliche Unternehmer bis 10.000 (100 %) bzw. 15.000 Euro (50 %) gilt auch für das Steuerjahr 2026.

Kurzzeitmieten und Einheitssteuer

Für Kurzzeitmieten (mit einer Dauer von nicht mehr als 30 Tagen) galt bis zum Steuerjahr 2025 für eine erste Wohnung der Steuersatz von 21 Prozent, für die weiteren Wohnungen hingegen der Satz von 26 Prozent. In der Steuererklärung konnte die Wohnung bestimmt werden, für welche der niedrigere Satz gelten soll.

Diese Regelung bleibt aufrecht. Allerdings gilt eine Vermietung ab 2026 bereits ab der dritten Wohnung (bisher ab der fünften) als eine gewerbliche Tätigkeit. Kurzzeitmieten sind also nur mehr bei maximal zwei Wohnungen möglich.

Erleichterungen für den Tourismussektor

Vom 01.01. bis zum 30.09.2026 wird die Begünstigung für Arbeitnehmer im Tourismussektor weitergeführt. Es steht eine Steuergutschrift (trattamento integrativo speciale) für die Lohnzuschläge bei Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen in Höhe von 15 Prozent zu. Diese bildet keine Bemessungsgrundlage für Sozialbeiträge und Lohnsteuern. Das Arbeitseinkommen darf 40.000 Euro nicht übersteigen.

Steuerabsetzbeträge Bau

Ende 2025 laufen die Steuerabsetzbeträge für den Abbau architektonischer Barrieren und der Superbonus (mit einigen Ausnahmen) aus.

Der Prozentsatz für Sanierungsmaßnahmen (Art. 16-bis ET) und für Energiesparmaßnahmen (Gesetz Nr. 296/2006) soll auch für das Jahr 2026 weiterhin 50% für den Eigentümer (bzw. Realrechtinhaber), welcher die Immobilie als Hauptwohnung verwendet, und 36% für alle übrigen Situationen betragen. Für das Jahr 2027 wird der Prozentsatz auf 36% für die Hauptwohnung und 30% für die übrigen Situationen reduziert. Der Höchstbetrag für die Spesen bleibt hingegen weiterhin für alle Verwendungen der Immobilie bei 96.000 €.

Die Höchstgrenzen des Steuerabsetzbetrages für die unterschiedlichen Eingriffe bleiben aufrecht (z.B. Gesamtisanierung Gebäude 100.000 €, Fassadenisolierung/Austausch Fenster 60.000 € pro Baueinheit; Austausch Heizung 30.000 € pro Baueinheit).

Übersichtstabelle Prozentsätze für Sanierungsarbeiten und Energiesparmaßnahmen

Eigentümer, welcher die Immobilie als Hauptwohnung verwendet	
2025 – 2026	50%
2027	36%
Restliche Situationen (inkl. Familienmitglieder, Leihnehmer, gewerbliche Nutzung)	
2025 – 2026	36%
2027	30%

Der Möbelbonus wird beschränkt für das Jahr 2026 mit einem Prozentsatz von 50% und bis max. 5.000 € verlängert. Dieser Steuerabsetzbetrag gilt unabhängig von der Verwendung als Hauptwohnung oder nicht. Voraussetzung ist ein Arbeitsbeginn von Sanierungsarbeiten ab dem 01.01.2025.

Pauschalsystem Kleinstunternehmen - Anhebung Grenze Lohnabhängige

Mit dem Bilanzgesetz wird für Kleinstbetriebe auch für das Steuerjahr 2026 die Grenze für lohnabhängige Arbeit von 30.000 auf 35.000 Euro angehoben, um noch das Pauschalsystem im Folgejahr anwenden zu dürfen.

Kryptowährungen

Die Neuerungen aus dem Bilanzgesetz 2025 werden größtenteils bestätigt. Die Ersatzsteuer für Wertsteigerungen aus dem Verkauf von Krypto-Aktivitäten wird ab 01.01.2026 von 26% auf 33% erhöht. Gleichzeitig wird bereits ab 01.01.2025 der Sockelbetrag in Höhe von 2.000 € für die Befreiung der Versteuerung der Wertsteigerungen abgeschafft. Dies bedeutet, dass ab 2025 auch eine minimale Wertsteigerung in der Steuererklärung erklärt werden muss.

Eine Ausnahme betreffen die Wertsteigerungen aus dem Verkauf von an den Euro gebundenen Kryptoaktivitäten (Token), welche von Instituten mit spezieller Micar-Lizenz ausgegeben werden. Diese unterliegen weiterhin einer Ersatzsteuer in Höhe von 26%.

Wiederaufgabe der begünstigten Privatisierung von Betriebsgebäuden

Innerhalb 31. Mai 2026 haben Einzelunternehmen wieder die Möglichkeit, eine begünstigte Überführung der betrieblichen Immobilien in den Privatbereich vorzunehmen. Die Begünstigung besteht in einer Ersatzbesteuerung in Höhe von acht Prozent auf den Veräußerungsgewinn, wobei an Stelle des Marktwertes der aufgewertete Katasterwert herangezogen werden darf.

Interessant ist diese Regelung für alle Arten von betrieblich genutzten Gebäuden, welche ausschließlich und direkt vom Unternehmer für seine Tätigkeit genutzt werden. Dazu zählen auch jene Gebäude, welche nicht im Inventar oder Abschreibungsregister aufscheinen, aber bereits vor dem 31.12.1991 für die gewerbliche Tätigkeit verwendet wurden, denn diese gelten automatisch als betrieblich.

Diese Möglichkeit kann beispielsweise im Falle einer Betriebsauflassung genutzt werden. Ist hingegen eine Betriebsübergabe geplant und soll somit die Tätigkeit weitergeführt werden, so ist eine Privatisierung nicht notwendig.

Abschaffung Aufteilung Veräußerungsgewinne auf 5 Jahre

Der Veräußerungsgewinn aus dem Verkauf von Anlagen und Beteiligungen darf nicht mehr auf 5 Jahre aufteilt werden. Er muss also im Jahr der Realisierung voll besteuert werden.

Ausgenommen ist der Betriebsverkauf, für den die alte Regelung aufrecht bleibt (inkl. getrennte Besteuerung).

Freistellung der Rücklagen in Steueraussetzung

Diese Rücklagen können mittels einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% freigestellt werden.

Verschrottung Steuerzahlkarten (sog. Rottamazione-quinquies)

Betroffen sind Steuerzahlkarten, deren Steuerrolle ab dem Jahr 2000 bis zum 31.12.2023 der Steuereinhebungsstelle („Agenzia Riscossione“) übergeben worden sind und welche die nachfolgenden Situationen betreffen:

- Unterlassene Zahlungen, welche aus automatischen und formellen Kontrollen (Art. 36-bis und Art. 36-ter/600 und Art. 54-bis und Art. 54-ter/633) hervorgehen

- Unterlassene Zahlungen an das INPS
- Strafen im Zuge von Übertretungen der Straßenverkehrsordnung durch staatliche Behörden (Verschrottung betrifft nur Zinsen und Agio)

Es ist die Abfindung ohne Strafen, Zinsen und Aufschlag (Agio) möglich.

Für die begünstigte Abfindung ist ein Antrag bis 30.04.2026 notwendig. Innerhalb 30.06.2026 teilt die „Agenzia Riscossione“ die geschuldeten Beträge mit, welche zum 31.07.2026 fällig sind. Möglich ist auch eine Ratenzahlung mit bis zu 54 Raten bei einem Minimum von 100 Euro.

Automatische Einhebungen bei unterlassener MwSt.- Jahreserklärung

Im Falle der unterlassenen MwSt.- Jahreserklärung kann die Finanzverwaltung die geschuldete MwSt. auf Grund der aufscheinenden elektronischen Rechnungen, Tageseinnahmen und periodischen Mitteilungen (LI.PE.) automatisch einheben, wobei ein eventuell vorgetragenes MwSt.-Guthaben nicht berücksichtigt wird.

Der Steuerpflichtige kann innerhalb von 60 Tagen Gegendarstellungen vorbringen (z.B. MwSt.-Guthaben).

Es fällt eine Strafe von 120 % bei einem Mindestbetrag von 250 Euro an. Bei Bezahlung innerhalb von 60 Tagen kann die Strafe auf ein Drittel reduziert werden. Eine Verrechnung über Mod. F24 ist nicht möglich.

Verrechnung mit Sozialabgaben

Das allgemeine Verbot von Verrechnungen bei überfälligen Zahlbescheiden von 100.000 Euro wird auf 50.000 Euro gesenkt. Ausgenommen bleiben interne Verrechnungen auch über Mod. F24.

Plastic-Tax und Sugar-Tax

Plastic-Tax und Sugar-Tax werden bis zum 01.01.2027 aufgeschoben.

Steuer auf kleine Importe

Für kleine Importe bis zu 150 Euro wird vom Zollamt eine Steuer von 2 Euro eingehoben.

MwSt.- Bemessungsgrundlage bei Tauschgeschäften

Die Bemessungsgrundlage bei Tausch ist nicht mehr der Marktwert, sondern ab 01.01.2026 die Gesamtkosten des Gutes oder der Dienstleistung.

Steuereinbehalt auf Provisionen von Reisebüros

Ab dem 1. März 2026 fallen auf Provisionen an Reisebüros Steuereinbehalte an (11,5%).

Erhöhung der Ersatzsteuer zur Aufwertung von Beteiligungen

Die Ersatzsteuer zur Aufwertung von Beteiligungen wird auf 21% erhöht.

Die Ersatzsteuer bei Baugrundstücken bleibt bei 18%.

Besteuerung Zusatzrentenfonds

Die Obergrenze wird mit Wirkung 01.01.2026 von 5.164,57 auf 5.300 Euro erhöht.

Hyperabschreibung

Die Beihilfen laut Industrie 4.0 und Transition 5.0 werden durch die Hyperabschreibung (also erhöhte Abschreibungen) ersetzt, weil dadurch die Auswirkungen auf Staatshaushalt und Verschuldung geringer sind. Der sachliche Geltungsbereich soll aktualisiert und in den entsprechenden Tabellen auch Investitionen in künstliche Intelligenz und Cybersicherheit berücksichtigt werden (Tabellen IV und V, Gesetz Nr. 199/2025).

Die Hyperabschreibung beträgt bei Investitionen der genannten Tabellen bis zu 2,5 Mio. Euro 180% (von 2,5 bis 10 Mio. Euro 100% und von 10 bis 20 Mio. Euro 50%).

Mittels Dekretes des MiMiT werden die Meldungen an den GSE geregelt.

Der Steuervorteil gilt für Investitionen im Zeitraum 01.01.2026 bis 30.09.2028. Dabei gilt das Kompetenzprinzip gemäß Art. 109 ET, also im Wesentlichen die Übergabe des beweglichen Gutes bzw. die Fertigstellung bei Werkverträgen. Zugelassen sind auch Produkte aus anderen EU-Staaten und Island, Liechtenstein und Norwegen.

Es müssen die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit eingehalten werden und die Sozialabgaben der Arbeitnehmer korrekt bezahlt werden.

Ausgeschlossen sind Unternehmen in Konkursverfahren oder Liquidation, Freiberufler, Unternehmen im Pauschalssystemen (z.B. Gesetz 190/2014), Landwirtschaftsbetriebe mit Besteuerung der Katasterwerte.

Die Kumulierung der Hyperabschreibung mit anderen nationalen und EU-Beihilfen wird ermöglicht. Die Kumulierung der Beihilfen darf nicht denselben Teil der Kosten betreffen. Die Gesamtkosten dürfen nicht überschritten werden. Die Hyperabschreibung wird auf dem Nettobetrag der Investition also abzüglich der anderen Beihilfen berechnet.

Der Verkauf der Anlagen führt zum Verlust der Begünstigung. Ersatzinvestitionen sind zulässig.

Steuerkredit auf Investitionen in der Landwirtschaft

Ab dem 01.01.2026 bis zum 28.09.2028 gilt für die primäre Landwirtschaft weiterhin ein Steuerguthaben in Höhe von 40% auf die Investitionen laut Tabelle IV und V des Gesetzes Nr. 199/2025 bis max. 1 Mio. Euro.

Der Steuerkredit darf ab dem Folgejahr der Investition mittels Mod. F24 verrechnet werden.

Die Investitionen müssen 2026 bis 15.11.2026 durchgeführt werden. Vom 31.03.2026 bis zum 30.05.2026 ist eine Voranmeldung vorzunehmen. Vom 20.11.2026 bis zum 02.12.2026 sind die durchgeführten Investitionen zu melden. Es werden die Modelle 2025 verwendet.

Die Begünstigung ist kumulierbar, wobei die Kosten nicht überschritten werden dürfen.

Die Rechnungen, Lieferscheine und alle anderen Dokumente müssen den Verweis auf die Gesetzesgrundlage beinhalten.

Es ist der Bestätigungsvermerk durch einen Rechnungsprüfer notwendig.

Die Investitionen müssen bis zum 5. Folgejahr im Betrieb gehalten werden. Ersatzinvestitionen sind zugelassen.

Maximal zugelassene Spesen von je 2.100.000 Euro für die Jahre 2026 – 2028.

Außerdem ist für Betriebe im Gastgewerbe und dem Tourismussektor der Termin für den Abschluss einer Versicherung gegen Naturkatastrophen bis zum 31.03.2026 verlängert worden.

Für alle anderen Betriebe ist die Fälligkeit zum 31.12.2025 verfallen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Mair

Christian Mair